

Schweizerisches Strafgesetzbuch Militärstrafgesetz

(Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität; Verjährung bei Sexualdelikten an Kindern)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. Mai 2000¹,
beschliesst:*

I

Das Schweizerische Strafgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 201 (neu)

7. Verfolgungs-
verjährung bei
strafbaren
Handlungen ge-
gen die sexuelle
Integrität von Kin-
dern unter
16 Jahren

¹ Bei sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren (Art. 187) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 189 - 191, 195 und 196, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, beginnt die Verfolgungsverjährung mit dem Tag, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet.

² Die Verjährung der Strafverfolgung von Taten, die vor dem (Datum des Inkrafttretens) begangen worden sind, richtet sich nach Absatz 1, wenn die Verfolgungsverjährung am ... (Datum des Inkrafttretens) noch nicht eingetreten ist.

Art. 213 Abs. 3, 4 und 5 (neu)

³ *Aufgehoben*

⁴ Bei Inzest mit Kindern unter 16 Jahren beginnt die Verfolgungsverjährung mit dem Tag, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet.

⁵ Die Verjährung der Strafverfolgung von Inzest mit Kindern unter 16 Jahren, der vor dem ... (Datum des Inkrafttretens) begangen worden ist, richtet sich nach Absatz 4, wenn die Verfolgungsverjährung der Tat am ... (Datum des Inkrafttretens) noch nicht eingetreten ist.

¹ BBl 2000 2943

² SR 311.0

II

Das Militärstrafgesetz³ wird wie folgt geändert:

Art. 158 (neu)

Verfolgungsver-
jährung bei straf-
baren Handlungen
gegen die sexuelle
Integrität von
Kindern unter
16 Jahren

¹ Bei sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren (Art. 156) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 153 – 155 und 157, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, beginnt die Verfolgungsverjährung mit dem Tag, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet.

² Die Verjährung der Strafverfolgung von Taten, die vor dem (Datum des Inkrafttretens) begangen worden sind, richtet sich nach Absatz 1, wenn die Verfolgungsverjährung am (Datum des Inkrafttretens) noch nicht eingetreten ist.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR 321.0